

RS OGH 2018/3/22 4Ob169/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2018

Norm

KSchG §6b

Rechtssatz

Soweit § 6b KSchG einen Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag verlangt, ist diese Bestimmung weit zu verstehen und geht insbesondere über die den Unternehmer treffenden Hauptleistungspflichten hinaus. Erfasst werden sämtliche Anfragen, Reklamationen oder Beschwerden des Verbrauchers an den Unternehmer im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 169/17g

Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 169/17g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132016

Im RIS seit

15.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at